

Siedlungsgliedernde Freiräume

Kennzeichnung

<i>Geschäftsnummer</i>	IV 15
<i>Sachbereich</i>	Siedlung
<i>Verfasst durch</i>	Planungsamt
<i>Am</i>	24. April 2001
<i>Siehe auch</i>	—

Beschreibung

Gliederung der Siedlungsräume

Nach Art. 3 Abs. 3 RPG sind die Siedlungen nach den Bedürfnissen der Bevölkerung zu gestalten und in ihrer Ausdehnung zu begrenzen. Es geht unter anderem darum, eine ausufernde und unstrukturierte Ausbreitung der Siedlungsräume zu vermeiden. Einzelne Siedlungskerne, vorab in den Talböden, folgen in kurzer Distanz aufeinander, so dass durch die fortschreitende bauliche Ausdehnung der Siedlung und der Infrastruktur der alternierende Wechsel zwischen dem Siedlungs- und dem Nichtsiedlungsgebiet verloren geht.

Heute noch lesbare Freiräume zwischen den Siedlungen sollen deshalb erhalten bleiben. Neben der landschaftsgestalterischen Funktion – Gliederung der Siedlung – sind sie als Vernetzungskorridore für Tiere und Pflanzen sowie als Naherholungsräume von grosser Bedeutung. Damit wird der Landschaftsraum vom Siedlungsdruck entlastet, die räumliche Beziehung zwischen Siedlungsraum und Landschaft aufgewertet, die Erhaltung der biologischen Vielfalt gefördert und den einzelnen Ortschaften die Chance einer eigenständigen Entwicklung gegeben. Die wichtigen siedlungsgliedernden Zäsuren mit diesen Funktionen werden deshalb im kantonalen Richtplan festgelegt.

Vorgaben der Regionalplanung

Siedlungsgliedernde Freiräume (Grünräume, Siedlungstrenngürtel, Siedlungsbegrenzungslinien) wurden bereits in den Regionalplänen Rorschach, Rheintal, Werdenberg, Sarganserland-Walensee, Linthgebiet, Toggenburg und Wil bezeichnet. Für die Übernahme in den kantonalen Richtplan wurden sie aufgrund ihrer Funktionen nach einheitlichen Kriterien überprüft und soweit nötig angepasst. Nach den gleichen Kriterien wurden sodann siedlungsgliedernde Freiräume auch für die Region St.Gallen bezeichnet.

Bezeichnung der siedlungsgliedernden Freiräume

Mit dem Nachtrag 1997 zum Richtplan 1987 wurden die siedlungsgliedernden Freiräume festgesetzt. Anpassungen sind keine erforderlich; die siedlungsgliedernden Freiräume werden deshalb unverändert in den Richtplan.01 übernommen. Die Studie Wildtierkorridore im Kanton St.Gallen der Vogelwarte Sempach aus dem Jahre 1999 (siehe Koordinationsblatt Wanderungskorridore) zeigt, dass bei einzelnen siedlungsgliedernden Freiräumen zu der räumlichen Gliederung auch eine wildbiologische Bedeutung hinzukommt.

Unter die siedlungsgliedernden Freiräume fallen auch Areale, welche aus Gründen des Gewässer- und des Naturschutzes sowie zur Erhaltung des Kulturlandes (insbesondere der Fruchtfolgeflächen) von Bauten und Anlagen freizuhalten sind. Die im kantonalen Richtplan bezeichneten siedlungsgliedernden Freiräume überlagern in der Regel die landwirtschaftliche Grundnutzung und sind mit dieser verträglich.

Dokumentation

- Regionalpläne Rorschach, Rheintal, Werdenberg, Sarganserland-Walensee, Linthgebiet, Toggenburg und Wil

Beschluss

Freihaltung der siedlungsgliedernden Freiräume

Die in der Richtplankarte bezeichneten siedlungsgliedernden Freiräume sind von Bauten und Anlagen freizuhalten:

- Keine weitere Ausdehnung des Siedlungsgebietes
- Keine Bauten und Anlagen, die den Charakter des Freiraumes beeinträchtigen
- Bestand und angemessene Erweiterung bestehender Bauten bleiben gewährleistet

<i>Koordinationsstand</i>	Festsetzung
<i>Federführung</i>	Planungsamt
<i>Beteiligt</i>	Gemeinden

Sicherung der siedlungsgliedernden Freiräume

Die Gemeinden werden - soweit dies noch nicht erfolgt ist – eingeladen, die erforderlichen Massnahmen zur Freihaltung der siedlungsgliedernden Freiräume von Bauten und Anlagen in ihrer Nutzungsplanung zu treffen.

<i>Koordinationsstand</i>	Zwischenergebnis
<i>Federführung</i>	Gemeinden
<i>Beteiligt</i>	Planungsamt

<i>Erlassen</i>	von der Regierung am 23. April 2002
<i>Genehmigt</i>	vom Bundesrat am 15. Januar 2003
